

CISG Advisory Council

Opinion No. 4

Verträge über herzustellende oder zu erzeugende Waren und gemischte Verträge, Art. 3 CISG*

OPINION

- 1. Absätze (1) und (2) des Artikels 3 CISG regeln unterschiedliche Gegenstände. Jedoch können sich bei komplexen Geschäften Auslegung und Anwendung beider Absätze wechselseitig beeinflussen.**

Artikel 3(1) CISG [Verträge über herzustellende Waren oder Dienstleistungen][†]

(1) Den Kaufverträgen stehen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware gleich, es sei denn, daß der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat.

- 2. Bei der Auslegung des Begriffs "wesentlicher Teil" in Artikel 3(1) CISG sollte in erster Linie das Kriterium des „wirtschaftlichen Wertes“ angewendet werden. Das Kriterium der Wesentlichkeit des Stoffes für die Herstellung oder Erzeugung („essential criterion“) sollte nur in solchen Fällen berücksichtigt werden, in denen die Anwendung des Kriteriums des „wirtschaftlichen Wertes“ in Anbetracht der Umstände des konkreten Falles unmöglich oder unangemessen wäre.**
- 3. „Wesentlich“ sollte nicht anhand vorgegebener Prozentanteile am Wert gemessen werden; der Begriff sollte auf der Grundlage einer allumfassenden Gesamtbetrachtung bestimmt werden.**
- 4. Die Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen, die für die Herstellung oder Erzeugung von Waren notwendig sind, ist von den Begriffen „herzustellend oder zu erzeugend“ in Artikel 3(1) CISG umfasst und nicht von Artikel 3(2) CISG geregelt.**
- 5. Der Begriff „für die Herstellung oder Erzeugung notwendiger Stoff“ in Artikel 3(1) CISG umfasst nicht Zeichnungen, technische Angaben, Technologie oder Formeln, es sei denn, dass durch sie der Wert des von den Parteien zur Verfügung gestellten Stoffes erhöht wird.**

* Deutsche Übersetzung von Rechtsanwältin (RAK Frankfurt a.M.) Friederike Schäfer, Binder Grösswang Rechtsanwälte, Wien.

† Die deutsche Fassung des Übereinkommens ist gemäß der Unterzeichnungsklausel für die Anwendung des CISG nicht verbindlich. Die deutschsprachigen Staaten (Bundesrepublik, ehemalige DDR, Österreich und die Schweiz) haben auf einer Konferenz im Jahr 1982 eine gemeinsame Übersetzung erarbeitet, so dass in diesen Ländern ein bis auf geringfügige Abweichungen übereinstimmender Text gilt. Nachfolgend ist der amtliche Text von Artikel 3 CISG für die Bundesrepublik Deutschland abgedruckt.

- 6. Für die Auslegung des Artikels 3(1) CISG ist es irrelevant, ob es sich um vertretbare oder unvertretbare, standardisierte oder individuell gefertigte Waren handelt.**

Artikel 3(2) CISG

(2) Dieses Übereinkommen ist auf Verträge nicht anzuwenden, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, welche die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht.

- 7. Artikel 3(2) CISG regelt gemischte Verträge. Es ist Gegenstand der Vertragsauslegung, ob die unterschiedlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen in einem einzelnen gemischten Vertrag oder in unterschiedlichen Verträgen vereinbart sind.**
- 8. Bei der Auslegung der Parteivereinbarung können unter anderem die Bezeichnung und der gesamte Inhalt des Vertrages, die Preisstruktur und das Gewicht, das die Parteien den unterschiedlichen Verpflichtungen unter dem Vertrag zumessen, relevante Faktoren darstellen.**
- 9. Bei der Auslegung des Begriffes „überwiegender Teil“ in Artikel 3(2) CISG sollte in erster Linie das Kriterium des „wirtschaftlichen Wertes“ angewendet werden. Das Kriterium der Wesentlichkeit der Pflichten für den Vertrag („essential criterion“) sollte nur in solchen Fällen berücksichtigt werden, in denen die Anwendung des Kriteriums des „wirtschaftlichen Wertes“ in Anbetracht der Umstände des konkreten Falles unmöglich oder unangemessen wäre.**
- 10. „Überwiegend“ sollte nicht anhand vorgegebener Prozentsätze am Wert gemessen werden; der Begriff sollte auf der Grundlage einer allumfassenden Gesamtbetrachtung bestimmt werden.**
- 11. Der Plural des Wortes „Pflichten“ in Artikel 3(2) CISG sollte trotz der Verwendung des Singulars in der arabischen und französischen Fassung des Übereinkommens maßgeblich sein.**